

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 19/11 B

L 5 P 10/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 P 16/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz - Pflegekasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. September 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten um Leistungen nach der Pflegestufe I von September 2007 bis April 2008. Das SG hat die gegen die anspruchsverneinende Entscheidung der beklagten Pflegekasse gerichtete Klage abgewiesen und unter Bezugnahme auf ein pflegefachliches MDK-Gutachten vom 21.8.2007 ausgeführt, im Bereich der Grundpflege habe ein täglicher Hilfebedarf von durchschnittlich nicht mehr als 45 Minuten bestanden (*Urteil vom 3.12.2010*). Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen und ergänzend darauf hingewiesen, dass die bei der Klägerin schon zum fraglichen Zeitpunkt festgestellte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI) keine andere Einschätzung rechtfertige, so dass es auch der angeregten weiteren Beweiserhebung nicht bedurft habe (*Urteil vom 1.9.2011*).
- 2 Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde, wobei sie ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt, nämlich einen Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) sowie die Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 a) Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist vorliegend nicht der Fall; die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass sie einen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Ausweislich des Terminsprotokolls vom 1.9.2011 ist im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG weder sie selbst noch ein Vertreter erschienen, so dass auch

keine Anträge gestellt worden sind. Zwar erachtet das BSG bei natürlichen Personen, die vor dem LSG nicht (mehr) von einem Rechtsanwalt oder anderen Prozessbevollmächtigten vertreten werden, die strengen Anforderungen an die Stellung eines Beweisantrags als geringer (*vgl. SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*); dennoch muss zumindest deutlich gemacht werden, dass die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt angesehen worden ist und in welcher Hinsicht weiterer Aufklärungsbedarf bestanden hat. Dies gilt hier umso mehr, als die Klägerin sich zur Stellungnahme der Pflegekasse vom 5.5.2011, in der diese gerade auch auf die Beweislage eingegangen war, nicht mehr sachlich eingelassen hat. Für die erforderlichen Darlegungen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde wäre deshalb ein entsprechender Beweisantrag zu formulieren gewesen, dem das LSG - wenn es das laienhafte Vorbringen der Person richtig gewürdigt hätte - gefolgt wäre bzw warum es diesem im vorliegenden Fall ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Der Senat kann indes offen lassen, ob die Ausführungen in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 14.11.2011 den vorgenannten Anforderungen an die Stellung eines Beweisantrages Genüge tun. Es fehlen nämlich weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen: So setzt sich die Klägerin nicht inhaltlich mit der Tatsache auseinander, dass das LSG sich umfänglich mit der Beweislage befasst und die Ablehnung weiterer Beweiserhebung ausführlich begründet hat (*Urteilsumdruck, S 7*). Die Klägerin legt vor allem nicht dar, weshalb sich das LSG nach seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragten weiteren Beweise zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; vgl. auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 134 und 213 - jeweils mwN*). Im Übrigen wird auch nicht substantiiert, zu welchem konkreten Beweisthema und mit welchem Ziel das LSG weitere Zeugen hätte hören müssen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 34; vgl. auch Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 212 mwN*).
- 7 b) Soweit die Klägerin weiterhin rügt, das LSG habe die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) überschritten, übersieht sie, dass nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung in *§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG* auch hierauf keine Verfahrensrüge gestützt werden kann.
- 8 c) Die letztlich im Vordergrund des Beschwerdevorbringens stehende Rüge, das LSG sei von einem unzutreffenden pflegerelevanten Sachverhalt ausgegangen, kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen bzw die Möglichkeit eröffnen, aufgetretene Verfahrensfehler zu beheben; es dient jedoch nicht dazu, die sachliche



Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching*, aaO, IX. Kap RdNr 182 mwN).

- 9 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)